

A. FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA 1 - WA 5
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (Namenänderung der Teilbereiche WA, siehe auch Textliche Festsetzungen)
- Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß, siehe auch textl. Festsetzungen 1.2**
Grundflächenzahl (GRZ)
Geschossflächenzahl (GFZ) - als Höchstmaß
Satteldach, Zeltdach, Pultdach
Finstrichtung, siehe textliche Festsetzungen 2.5
- Bauweise, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
Offene Bauweise,
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Baulinie
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radwege
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Parken
- Flächen für die Abfallentsorgung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Flächen für Containerstandorte Altpapier, Glas
- Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
öffentliche Grünflächen im Gebiet
öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Spielplatz
private Grünflächen, Zweckbestimmung siehe Punkt 6.
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Umgestaltung zur Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung, Aufhebung der Verrohrung, Bachlauf mit Renaturierungsbereich
Mit Verweis auf Textliche Festsetzungen Nr. 4-4
verrohrter Bachlauf (Durchfluss)
- Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen - privat -**
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Umgestaltung der Flächen mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr. 4.1
alle anzupflanzende Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche
Die Fläche ist als offene Hecke mit heimischen Sträuchern zu einrichten
mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr. 4.1
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Umgestaltung der Flächen mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr. 6.2 und 6.3
Lärmschutzwände mit Verweis auf textl. Festsetzungen Nr. 6.1
- Sonstige Planzeichen**
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 - zugunsten der Anlieger
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 - zugunsten der Anlieger, der Stadt und SEH (Kanäle)
Geltungsbereich Bebauungsplan
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Geplante Höhen (Höhenfestsetzung)
Geplante Höhen Lärmschutzwand (Höhenfestsetzung)
Geltungsbereich 1. Änderung
Nachrichtliche Darstellungen
Flächen für Sammelbehälter, Restmüll, gelbe Tonne
Flächen für PKW Stellplätze, Baumscheiben, Gehwege, Treppen (nachträglich)

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
1.1 Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind dem Planeintrag zu entnehmen.
1.2 Ergänzende Festsetzungen zur Geschossflächenzahl (GFZ)
Gemäß § 20 (3) BauNVO ist die Grundfläche von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der ihnen zugehörigen Treppennräume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die zulässige Geschossflächenzahl anzurechnen.
1.3 Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude
Je Gebäude ist eine Wohneinheit zulässig. Zusätzlich zulässig ist eine großmaßstäbige untergeordnete Wohneinheit (Einliegerwohnung), deren Wohnfläche 50% der ersten Wohneinheit nicht überschreitet.
In den als lärmbelastet gekennzeichneten Bereichen ist nur eine Wohneinheit je Gebäude zulässig.
Je Doppelhaushälfte und je Reihenhauseinheit ist jeweils nur eine Wohneinheit zulässig.

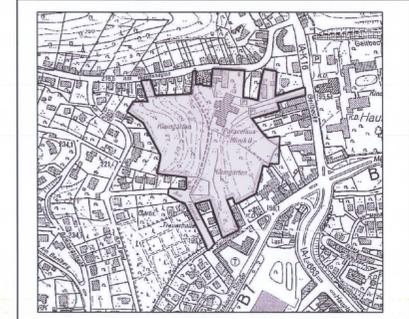
2.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Firsthöhen**
WA 1, WA 3, WA 5: Die maximal zulässige Firsthöhe für Gebäude beträgt 11,00 m.
WA 2 und WA 4: Die maximal zulässige Firsthöhe für Gebäude beträgt 12,00 m.
Als unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Höhe der in der Mitte des Grundstücks gemessenen Straßengradienten des zugehörigen Teils der Erschließungsstraße festgelegt.
Als oberer Bezugspunkt der Firsthöhe ist der Schnitt der Außenkante der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut festgelegt.
- Traufhöhen**
WA 1, WA 3, WA 5: Die maximal zulässige Traufhöhe für Gebäude beträgt 6,50 m.
WA 2 und WA 4: Die maximal zulässige Traufhöhe für Gebäude beträgt 7,50 m.
Als unterer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Höhe der in der Mitte des Grundstücks gemessenen Straßengradienten des zugehörigen Teils der Erschließungsstraße festgelegt.
Als oberer Bezugspunkt der Traufhöhe ist der Schnitt der Außenkante der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut festgelegt.
- Weitere Festsetzungen bezüglich Gebäudehöhen im WA 2 und WA 4**
Die Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss für Gebäude im WA 2 muss der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten hinteren westlichen Grundstückshöhe (Bezugspunkt siehe Planzeichnung) entsprechen. Sie darf um maximal 20 cm über- oder unterschritten werden.
Das geplante Gelände im WA 2 und WA 4 darf an der Baulinie maximal 60 cm über der Höhe der in der Mitte des Grundstücks gemessenen Straßengradienten des zugehörigen Teils der Erschließungsstraße liegen.
- Weitere Festsetzungen bezüglich Gebäudehöhen im WA 3**
Die zulässige Dachneigung beträgt bei Satteldächern (SD) und Zeltdächern (ZD): 30°-45°, bei Pultdächern (PD): 10°-30°.
- Dachform und Dachneigung**
WA 1, WA 3, WA 5: Zulässige Dachformen sind Pult- (PD), Sattel- (SD) und Zeltdächer (ZD).
Die zulässige Dachneigung beträgt bei Satteldächern (SD) und Zeltdächern (ZD): 30°-45°, bei Pultdächern (PD): 10°-30°.
- Doppelhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen**
Doppelhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung und Firsthöhe zulässig. Die Außenwandmaterialien müssen aufeinander abgestimmt sein.
- Dachgauben und Dachanschnitte**
Dachgauben und -anschnitte sind zulässig. Die Gesamtlänge von Dachgauben oder Dachanschnitten je Dachseite darf insgesamt nicht mehr als 1/3 der darunter liegenden Gebäudewand betragen. Die Seitenwände der Dachgauben müssen von den freien Giebelwänden mindestens 1,25 m entfernt bleiben. Für Dachanschnitte gilt gleiches.
- Fassadengestaltung**
WA 2: Putz - helle Farbton
WA 1, WA 3, WA 4, WA 5: Putz und/oder Verblender, max. Holzanteil 20% der Fassadenfläche.
- Dachgestaltung**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Dachneigungen mit Steinern oder Ziegeln zulässig.
Zulässige Dachsteine oder -ziegel sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
Zulässige Farben: schwarz, anthrazit oder rotbraun.
- Gestaltung von Garagen**
Garagen sind hinsichtlich des Außenwandmaterials und der Farbgebung dem jeweiligen Wohngebäude anzupassen.
- Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, bewegliche Abfallbehälter**
Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Abfallbehälter sind mit Hecken, Abpflanzungen von Sträuchern oder Kletterpflanzen mit Rankengeräten abzusichern.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**
4.1 Mauern
Die zugehörigen Erschließungsstraßen zugewandte Mauern sind nicht zulässig. Mauern zwischen den Grundstücken zur Terrassierung des Geländes sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
4.2 Einfriedungen
Die Grundstücke dürfen nur mit Hecken eingefriedet werden. Im Bereich der Vorgärten darf die Hecke eine Höhe von max. 0,8 m nicht überschreiten. Die Höhe der Hecke ist den Bezugspunkt der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zu beziehen. Bei Eckgrundstücken können hinsichtlich der Höhe Ausnahmen zugelassen werden. Hecken dürfen auf der dem Haus zugewandten Seite von max. gleichhohen Zäunen begleitet werden.
Im WA 2 und WA 4 müssen Hecken oder sonstige Einfriedungen zur zugehörigen Erschließungsstraße einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.
4.3 Vorgärten
Auf den nicht überbaubaren Flächen sind innerhalb der Vorgärten Garagen oder Nebenanlagen unzulässig. Als Vorgarten gilt die zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze gelegene Fläche eines Grundstücks. Bei Grundstücken an zwei Straßen und in begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden.
4.4 Private Grünfläche (PG) mit Festsetzung zur Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BauGB
Die als private Grünfläche mit Festsetzung zur Regelung des Wasserabflusses - Zweckbestimmung - "BL" Aufhebung der Verrohrung, Bach mit Renaturierungsbereich - ausgewiesene Fläche ist vor Beginn der ersten Hochbaumaßnahmen offenlegen und zu renaturieren. Der offene Bach anschließend wirksam vor jeglicher Beeinträchtigung durch die nachfolgenden Hochbaumaßnahmen zu schützen.
Die Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB dauerhaft von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Bebauungsplan Nr. 57 Geitbecke, Hemer

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
5.1 Pflanzstreifen Geländekante
Zum Erhalt der von Norden nach Süden verlaufenden Geländekante ist östlich angrenzend der Kante eine Hecke nach Planzliste I in 1,0 m Breite zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibende Fläche zum Anpflanzen ist mit Sträuchern der Planzliste II zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Stützmauern sind in diesem Bereich nicht zulässig.
5.2 Bäume im Bereich der öffentlichen Stellplätze und des öffentlichen Straßenraums
Im Bereich der öffentlichen Stellplätze ist je 5 Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bereich der straßenbegleitenden Stellplätze (siehe nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung) Straßenbäume gem. Erschließungsvertrag wie folgt zu pflanzen:
• östliche Haupterschließungsstraße: 6 Bäume
• westliche Haupterschließungsstraße: 5 Bäume
5.3 Bäume im Bereich der Wohngrundstücke
Je Wohngrundstück sind mindestens ein hochstämmiger Baum der Planzliste III bzw. IV oder Sträucher gemäß Planzliste II zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

- Externer Ausgleich**
Innerhalb des Bebauungsplangebietes kann das Kompensationsdefizit für den Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden. Die Differenz an Ökopunkten wird durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes egalisiert. Die Auflistung der für den externen Ausgleich herangezogenen Grundstücke sowie die Beschreibung der dort durchzuführenden Maßnahmen und die entsprechende Zuordnung zur Eingriffsaufgabe erfolgt mittels einer Zuordnungstabelle.
- Lärmschutz**
§ 9 BauGB
Aufgrund der ermittelten Verkehrslärmemissionen und daraus resultierenden Immissionen auf das Plangebiet sind auf Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens von TÜV NORD Systems, Essen, vom 20.04.2006 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie folgt festgesetzt:
6.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen / Lärmschutzwände
An der Plangebietsgrenze nördlich der Zellerstr. 4 ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von H = 3,00 m zu errichten. Mit Berücksichtigung der vorhandenen Höhe des Grundstücks südlich der Wand (196,50m über NN) wird als Oberkante der Lärmschutzwand eine Höhe von 199,50m über NN festgesetzt (siehe Planeintrag). Genaue Standort und Lage der Lärmschutzwand sind dem Planeintrag zu entnehmen.
Unmittelbar an der Seilerstr. ist eine abknickende Lärmschutzwand mit einer Höhe von H = 2,50 m in Kombination mit der festgesetzten Fläche zur Errichtung von Garagen zu errichten. Mit Berücksichtigung der vorhandenen Höhen des Grundstücks südlich und östlich der Wand (197,30m über NN) wird als Oberkante der Lärmschutzwand eine Höhe von 199,80m über NN festgesetzt (siehe Planeintrag). Genaue Standort und Lage der Lärmschutzwand sind dem Planeintrag zu entnehmen.
In beiden Fällen kann im Ausnahmefall eine andere bauliche Lösung gestattet werden, wenn ein gleichwertiger Lärmschutz für den anschließenden Außenwohnbereich erreicht wird.
6.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen / Anforderungen an die Umschließungsbauteile Gebäude
Gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich der luftschalldämmenden Eigenschaften der Umschließungsbauteile - Außenwände, Fenster und Dachflächen - sofern es sich um Außenflächen von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 handelt, festgesetzt.
Die aus den ermittelten Lärmimmissionen resultierenden Anforderungen an das jeweilig erforderliche Schalldämmmaß R_w er für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichts- und ähnlichen Räumen sind für die gekennzeichneten Bereiche an ihren Süd- und Ost-Fassaden wie folgt einzuhalten:
R_w erf. (erforderliches Schalldämm-Maß) Wand / Dach 45 dB (A)
Fenster / Tür 35 dB (A)
Für Fenster gilt zusätzlich die Schalldämmklasse 3 nach VDI 2719.
6.3 Passive Lärmschutzmaßnahmen / Lüftung
Für Schlaf- und Kinderzimmer in den gekennzeichneten Bereichen, die in den oberen Geschossen über Fenster in den Süd- und Westfassaden belüftet werden, sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen.
C. HINWEISE
Fachingenieurgutachten und Untersuchungen
Durch die BRG Beratungsgesellschaft Rummel, Gröblichhoff & Partner mbH wurde am 28.07.2001 ein hydraulisches Gutachten über die Verankerung von Niederschlägen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 57 „Geitbecke“ erstellt. Ergänzend wurde durch die BRG mbH am 31.01.2006 ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung sowie am 08.04.2006 eine ergänzende Stützmaßnahme zur Verankerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser erstellt.
Durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG wurde am 20.04.2006 ein Gutachten über die Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Gewerbeanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Geitbecke“ erstellt.
Auszüge aus diesen Gutachten sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.
Boden
Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung der BRG mbH vom 31.01.2006 wurde der Bereich östlich der Geländekante - von Norden nach Süden gebelungsquerer Fußweg - untersucht. Hierbei wurden flächendeckend aufschüttungen in einer Mächtigkeit von bis zu 2m angetroffen.
Laut Gutachten lassen sich Gefährdungen über die Gefahrenpfade Boden-Mensch wie auch Boden-Grundwasser nicht ableiten. Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Nutzung als Wohngebiet werden nicht erforderlich.
Der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass die angebotenen Anschüttungen kleinräumig wechselnde Strukturen aufweisen. Verunreinigungen des Untergrundes sind daher nicht abschließend auszuschließen. Werden im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen bei Eingriffen in den Untergrund geruchs- oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, sind die Arbeiten einzustellen, ein Fachgutachten hinzuzuziehen und die zuständige Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu informieren.
Denkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfund, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Amt für Archäologie/Amt für Bodenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 93750, Fax 02761 / 2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
Pflanzliste I:
Heckenpflanzen, Sträucher, Str. 2 x v. 60-100:
Hainbuche - Carpinus betulus
Feldahorn - Acer campestre
Liguster - Ligustrum vulgare
Pflanzliste II:
Sträucher: Str. 2 x v. 60-100:
Faulbaum - Rhamnus frangula
Hartrieel - Cornus sanguinea
Hasel - Corylus avellana
Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Roter Holunder - Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
Hundrose - Rosa Canina
Weißdorn - Crataegus monogyna
Liguster - Ligustrum vulgare
Pflanzliste III:
Obstgehölze, alte Kultursorten, Stammumfang in 1 m Höhe H. 10 - 12 cm:
Apfel: Freiherr von Berlepsch
Goldparmäne
Ontarioapfel u.a.
Clapps Liebling
Gellerts Butterbirne
Pflanzliste IV:
Baumarten 2. Ordnung als Hochstämmige
Stammumfang in 1 m Höhe H. 14 - 16 cm H. m.d.B.
Eberesche - Sorbus aucuparia
Rotdorn - Crataegus laevigata „Paul Scarlet“
Zierapfel - Malus „Professor Sprenger“
Mehlbäreme - Sorbus aria
Mehlbäreme - Sorbus intermedia
Feldahorn - Acer campestre
Hainbuche - Carpinus betulus
Zierapfel - Malus floribunda
Kleinkronige Bäume als Heister, H. 2 x v. o.B. 175-200
(Liste kleinkronige Baumarten entsprechend außer Rotdorn und Zierapfel), zusätzlich:
Holzapfel - Malus sylvestris
Mehlbäreme - Sorbus aria
Sandbirke - Betula verrucosa
Weißdorn - Pyrus communis
Zitterpappel - Populus tremula
D. RECHTGRUNDLAGEN
Genehmigung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVVW S. 666) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Baumzuchtverordnung (BauZV) i. d. Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
E. VERFAHRENSVERMERKE
Plangrundlage
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
O. b. v. l.
Vereinfachtes Änderungsverfahren
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 05.05.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“ zu ändern. Diese 1. Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
Der Bürgermeister
Im Auftrage
Amtsleiter
Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Hemer hat diese vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Geitbecke“ in seiner Sitzung am 27.09.09 als Sitzung beschlossen.
Hemer, den 23.09.2009
Der Bürgermeister
Bekanntmachung - Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Geitbecke“ wurde am 30.09.09 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises gemäß § 10 Abs. 3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Hemer, den 05.10.2009
Der Bürgermeister



Stadt Hemer
Bebauungsplan Nr. 57
"Geitbecke"
M 1 : 500
Stand: 1. vereinfachte Änderung

Entwurf	Auftraggeber	Inhalt	Beauftragter
ARCHPLAN 7, VIKTORIENPLATZ 1, 50131 0201 21 00 00 0201 21 00 00 0201 21 00 00	Grundstücksgesellschaft Geitbecke GfG	Beauftragter ENTWURF R 03 P 642	Beauftragter ENTWURF R 03 P 642
Stand: 09.09.2009	Stand: 09.09.2009	Stand: 09.09.2009	Stand: 09.09.2009